



1. Änderung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung

der Stadt Brakel für den *Historischen Stadtkern Brakel* einschl. des Klosterbereiches Brede der Stadt Brakel

- örtliche Bauvorschrift gem. § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) und Satzung nach § 172 Baugesetzbuch - vom 01.04.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 31.03.2011 folgende 1. Änderung der genannten Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Satzung gilt für den gesamten historischen Stadtkern Brakels, den nördlich angrenzenden historischen Bereich „Brede“, den westlich angrenzenden Bereich an der Nieheimer Straße und Bahnhofstraße sowie den südlich gelegenen moderneren Schulbereich, die im beige-fügten Plan dargestellt sind. Die beiden letztgenannten Teilbereiche beziehen sich lediglich auf den erhaltungsrechtlichen Teil (§ 2 Abs. 1) der Satzung (Abgrenzung siehe Plan).

Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

Artikel 2

§ 4 Satz 1 erhält zu den Ausführungen des § 65 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW folgende Fassung:

(Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen).

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

33034 Brakel, den 01.04.2011

Stadt Brakel
Der Bürgermeister

Hermann Temme